

Fünf freie Halbtage Schnupperlehren

Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Artikel 27 Absatz 3 des Volksschulgesetzes überträgt den Eltern die Verantwortung, gewisse Tätigkeiten und Anlässe stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass Schülerinnen und Schüler nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können. Die «Selbstdispensation» wird in der vollen Verantwortung von den Eltern wahrgenommen.

Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen im Rahmen dieser Weisungen bezogen werden. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht möglich.

Die Klassenlehrperson ist spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug zu orientieren.

Am Schluss dieser Broschüre (Seite 23) finden Sie zwei vorgedruckte Formulare zum Kopieren. Sie können das Formular auch herunterladen unter www.schule-muri.ch > Informationen > Schulbroschüre > Selbstdispensation mit fünf freien Halbtagen

Schnupperlehren

Schülerinnen und Schüler des achten und neunten Schuljahres können vom Kalenderjahr an, in dem sie das 14. Altersjahr vollenden, Schnupperlehren absolvieren. Die Schnupperlehren dienen der Berufsfindung und sind grundsätzlich während der schulfreien Zeit durchzuführen. Muss eine Schnupperlehre während der Schulzeit stattfinden/vereinbart werden, hat der Betrieb dies zu bestätigen. Das entsprechende Formular ist bei der Klassenlehrperson zu beziehen. Die Gesuche sind vom gesetzlichen Vertreter frühzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn der Schnupperlehre, der Klassenlehrperson zu Händen der Schulleitung einzureichen. Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen Schülerinnen und Schülern pro Schnupperlehre bis zu sechs Tagen ohne Absenzeneintrag vom Unterricht dispensieren.

Gesuche

Die operative Leitung der Schule Muri bei Bern obliegt den einzelnen Schulleitungen. Deshalb sind **sämtliche Gesuche rechtzeitig** an die jeweilige Schulleitung zu richten, **ausserordentliche Ferien- oder Reise gesuche mindestens 4 Wochen vor Abreise:**

Eltern, deren Kinder den **Kindergarten** besuchen, richten ihr Schreiben an die

Schulleitung Kindergarten
Frau Lisa Nyfeler Moor
Rohrmattstrasse 12
3073 Gümligen

lisa.nyfeler@schule-muri.ch

Eltern, deren Kinder die **Schulen Aebnit, Horbern oder Melchenbühl** besuchen, richten ihr Schreiben an die

Schulleitung Aebnit/Horbern/Melchenbühl
Herr Rolf Rickenbach
Aebnitstrasse 17
3074 Muri bei Bern

rolf.rickenbach@schule-muri.ch

Eltern, deren Kinder die **Schulen Moos oder Dorf** besuchen, richten ihr Schreiben an die

Schulleitung Moos/Dorf
Herr Sacha Dähler
Rohrmattstrasse 12
3073 Gümligen

sacha.daehler@schule-muri.ch

Eltern, deren Kinder die **Schule Seidenberg** besuchen, richten ihr Schreiben an die

Schulleitung Seidenberg
Herr Enzo Zwahlen
Seidenberggässchen 29
3073 Gümligen

enzo.zwahlen@schule-muri.ch